

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel
Per Mail an:
srg-konzession@bakom.admin.ch

Basel, 28. März 2018

Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2018

Konzession für die SRG SSR: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur neuen Konzession für die SRG SSR Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen die Zielsetzungen, die der Bund mit der neuen Konzession verfolgt. Angesichts der Veränderungen, die die SRG SSR selber nach der Ablehnung der "No Billag"-Initiative angekündigt hat, muss die neue Konzession aber klar eine Übergangskonzession sein, was im vorliegenden Entwurf noch zu wenig zum Ausdruck kommt. Eine praktisch unveränderte Fortschreibung des heutigen publizistischen Angebots in Verbindung mit zusätzlichen Auflagen kann dazu führen, dass Veränderungen aufgeschoben werden müssen oder blockiert werden. Dies kann zum Beispiel bei tieferen Erträgen aus Abgaben und Werbung zu unerwünschten Folgen für die SRG SSR selber, aber auch zu Nachteilen für kommerzielle Veranstalter führen.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Artikeln Stellung:

Art. 3 Grundsätze betreffend das publizistische Angebot

Wir begrüssen, dass das Online-Angebot (genauer geregelt in Art. 18. Abs. 2) neu explizit als Teil des Service Public erwähnt wird.

Art. 5 Dialog mit der Öffentlichkeit

Wir begrüssen die Verpflichtung der SRG zu mehr Transparenz und Bürgernähe. Die Rolle der Trägerschaft – namentlich der Mitgliedgesellschaften der SRG.D – wird an dieser Stelle allerdings nicht erwähnt und folgt erst in den Art. 32ff. Wir regen an zu prüfen, ob bereits in Art. 5 auf Art. 32ff hingewiesen werden soll.

Art. 6 Abs. 6 Information

Wir begrüssen die bereits praktizierte Verpflichtung der SRG, mindestens die Hälfte ihrer Einnahmen aus Abgaben für den Bereich Information zu investieren.

Art. 7 Kultur

Wir begrüssen diese Bestimmungen.

Art. 9 und 10 Unterhaltung und Sport

Wir begrüssen die Verpflichtung, dass sich das Unterhaltungsangebot der SRG SSR substanziell von demjenigen kommerzieller Anbieter unterscheiden muss - ebenso die Verpflichtung, beim Einkauf fiktionaler Inhalte resp. von Sportrechten mit privaten Anbietern zu kooperieren, um die Einkaufsmacht zu bündeln.

Art. 13 Angebote für junge Menschen

Wir begrüssen die Verpflichtung der SRG SSR, Angebote für junge Menschen bereit zu stellen und damit diese Zielgruppe frühzeitig mit dem Service Public vertraut zu machen. Die explizite Erwähnung des Online-Angebots in Artikel 3 bildet dafür eine notwendige Voraussetzung.

Art. 16ff Radioprogramme, Fernsehprogramme, übriges publizistisches Angebot

Die Fortschreibung des Status Quo ist vertretbar, weil es sich um eine Übergangskonzession handelt. Betreffend Möglichkeit, Fernsehprogramme mit zielgruppenspezifischer Werbung auszustrahlen, verweisen wir auf unsere unterstützende Stellungnahme im Rahmen der Revision der Radio- und Fernsehverordnung. Die Restriktionen für die Online-Inhalte (Art. 18 Abs. 2) unterstützen wir.

Art. 31 Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen

Wir begrüssen die Verpflichtung, tagesaktuelle, audiovisuelle Inhalte anderen Unternehmen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Art. 38bis Unterstützung von Medienprojekten

Wir bereits in der Vernehmlassung zur RTVV festgehalten, begrüssen wir ausdrücklich eine Mitfinanzierung der sda aus Erträgen der Haushaltsabgabe und unterstützen den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung zwischen UVEK und sda. Die Formulierung in Art. 38bis (als Alternative zu Art. 22 Abs. 2, lit. b und c des Entwurfs zur RTVV-Revision) ist diesbezüglich zu offen ("...oder zugunsten von sda-Projekten einzusetzen") und muss verbindlicher formuliert werden.

Art. 42 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Wie bereits oben erwähnt, sollte die Übergangskonzession - wie in Art. 42 Abs. 1 vorgesehen - bis 31. Dezember 2022 befristet sein. Eine nochmalige Verlängerung (ohne Änderungen) erachten wir nur dann als sinnvoll, wenn das vom UVEK geplante neue Gesetz über elektronische Medien nicht rechtzeitig in Kraft treten kann.

Wir schlagen folgende Formulierung für Abs. 2 (im Text irrtümlich als Abs.3 bezeichnet) vor:
² Der Bundesrat kann die Konzession um höchstens vier Jahre verlängern, wenn bis am 1. Januar 2022 keine neuen rechtlichen Grundlagen für audiovisuelle Medien in Kraft getreten sind.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Eva Herzog Vizepräsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.